

§ 3

Kosten für das Anschlußverfahren

(1) Hat der Verletzte in einem Strafverfahren gemäß § 268 der Strafprozeßordnung einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht und wird im Strafverfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, so sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs besondere Auslagen entstanden, so findet § 2 Abs. 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Klage im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruches gemäß § 270 der Strafprozeßordnung an das Zivilgericht verwiesen, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens in Zivilsachen.

§ 4

Kosten im Privatklageverfahren

(1) Das Gericht soll in Privatklagesachen dem Privatkläger eine Gebühr auferlegen, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird oder der Privatkläger in der Hauptverhandlung I. oder II. Instanz nicht erscheint und die Privatklage aus diesem Grunde als zurückgenommen gilt. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird und die Hauptverhandlung ergeben hat, daß die Privatklage leichtfertig erhoben worden ist.

(2) Die Gebühr, die das Gericht gemäß Abs. 1 Satz 1 festsetzen kann, beträgt 5 DM bis 50 DM. Das Ge-